

Lesefassung der Neufassung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 30.11.2023 (Inkrafttreten 01.01.2024)

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung der Stadt Langelsheim  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**Abschnitt I**

§ 1  
Allgemeines

Die Stadt Langelsheim betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 28.11.1985.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeiträge),
- b) Grund- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II**

Abwasserbeitrag

§ 2  
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung, der Oberflächenwasserbeseitigung oder der Mischwasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4  
Beitragsmaßstab

I.

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und b) ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) bzw. bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen

Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,  
b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist eine Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan angegeben, ist nur die Baumassenzahl maßgebend.  
c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,  
d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,  
e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind  
aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,  
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,  
cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,  
f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder Buchstabe b),  
g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

II.

Der Abwasserbeitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung wird nach einem Flächenbeitrag (bebaute bzw. bebaubare Grundstücksfläche) berechnet.

- (1) Bei Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Nr. I Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Abs. 1 gilt
- |    |  |     |
|----|--|-----|
| a) | soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,                                   |     |
| b) | soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte: |     |
|    | Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete  | 0,2 |
|    | Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete   | 0,4 |
|    | Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO   | 0,8 |
|    | Kerngebiete  | 1,0 |
| c) | für Sportplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke   | 1,0 |
| d) | für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern                                    | 0,2 |

- e) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke
  - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

#### § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt für die
  - a) Schmutzwasserbeseitigung 6,90 Euro/m<sup>2</sup>,
  - b) Oberflächenwasserbeseitigung 1,33 Euro/m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

#### § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

#### § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlussleitung für das Grundstück.
- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10  
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III**

Abwassergebühr

§ 11  
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12  
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie ganz oder teilweise in die Abwasseranlage gelangt,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ableszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge/Abwassermenge nach Abs. 4 b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, sofern die Stadt diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Stadt gegen eine monatliche Zählergebühr gemäß § 13 Abs. 1 und 3 der Wasserabgabensatzung der Stadt Langelsheim in der jeweils geltenden Fassung einbaut und unterhält. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen der DIN 1986/1988 sowie den technischen Regeln entsprechen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzungsmengen). Die Wassermengen (Absetzungsmengen) werden durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) der Stadt Langelsheim ermittelt. Für den Nachweis gilt Absatz 6, Sätze 2 und 3 sinngemäß.

Der Wasserzähler (Zwischenzähler) wird hinter dem Hauptwasserzähler von der Stadt eingebaut. Die Zuleitung vom Zwischenzähler zur Entnahmestelle, aus der die Absetzungsmengen entnommen werden sollen, darf nicht unter Putz o.ä. verlegt oder sonst wie abgedeckt und nicht mit weiteren Entnahmestellen versehen sein. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes anzubringen. Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage des Gebührenpflichtigen für den Nachweis von Absetzungsmengen. Der Zwischenzähler bleibt im Eigentum der Stadt. Der Anschluss von Geräten durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können, sind an der Zapfstelle nicht zulässig.

- (8) Der Einbau und die Veränderung für den Nachweis von Absetzungsmengen ist durch einen Vordruck anzuzeigen, der die von der Stadt festgelegten Mindestangaben enthalten muss. Die Abnahme der Anlage sowie die Verplombung geschieht durch die Stadt. Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Die Abnahme und die Verplombung sind gebührenpflichtig.
- (9) Die §§ 15 bis 22 sowie 23 Absatz 1 der Satzung der Stadt Langelsheim über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) gelten entsprechend.
- (10) Verletzt der Gebührenpflichtige die Vorschriften nach den Absätzen 7 bis 9 oder verweigert er deren Einhaltung, so kann die Stadt die Berücksichtigung von Absetzungsmengen verweigern.

### § 13 Gebührensätze

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss 5,50 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser
  - a) bei einem Vollanschluss 4,09 Euro
  - b) bei Benutzung des Schmutzwasserkanals 3,74 Euro
  - c) bei Benutzung des Oberflächenwasserkanals 0,35 Euro.

### § 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16  
Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Stadt bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 4 a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Am Ende des jeweiligen Gebührenzeitraumes entsteht die Gebührenschuld.

§ 17  
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

**Abschnitt IV**

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse bei Zweitanschlüssen

§ 18  
Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Zweitanschlüsse sind
  1. die zweite und jede weitere Grundstücksanschlussleitung,
  2. nach Teilung eines Grundstücks jede Grundstücksanschlussleitung zur abgeteilten Teilfläche.
- (2) Für Zweitanschlüsse sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und für die Erneuerung dieser Anschlüsse der Stadt nach der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19  
Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V**

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 20

##### Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

#### § 21

##### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Angabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des vergangenen Ablesezeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 22

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

#### § 23

##### Inkrafttreten\*

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Langelsheim vom 18.03.1982, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21.10.1982, außer Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.1986